

zei oder hierzu ermächtigte Mitarbeiter der Deutschen Reichsbahn befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und den Leitern der Organe der Deutschen Reichsbahn.

§ 8

Ungenügende Sicherung von Bau- oder Abbruchmaßnahmen und Bauten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bau- oder Abbruchmaßnahmen, Baustellen, Baumaschinen und -geräte, Baustofflager, Brunnen, Schächte, Ausschachtungen, Keller, Öffnungen oder Abhänge ohne die erforderlichen Sicherungen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte und den zuständigen Leitern der Staatlichen Bauaufsicht.

§ 9

Mißhandlung von Tieren

(1) Wer vorsätzlich ein Tier mißhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei. Bei Mißhandlungen von Zucht- und Nutztieren obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens den Haupttierärzten bei den *Kreislandwirtschaftsräten*.

§ 10

Zuwerhandlungen gegen ein Tätigkeitsverbot¹²

(1) Wer vorsätzlich einem gerichtlich auferlegten Tätigkeitsverbot zuwerhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen

Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden.

§ 11

Mißbrauch auf dem Gebiet der Rechtsberatung

(1) Wer vorsätzlich, ohne im Besitz der erforderlichen staatlichen Erlaubnis zu sein, fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister der Justiz.

§ 12

Automatenmißbrauch

(1) Wer vorsätzlich die Leistung eines öffentlichen Automaten in Anspruch nimmt, ohne das Entgelt zu entrichten, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei. Bei Mißbrauch von Münzfernsprechern und anderen Automaten der Deutschen Post obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post.

§ 13

Unbefugte Fahrzeugbenutzung

(1) Wer vorsätzlich ein Fahrrad oder ein Wasserfahrzeug, für dessen Führung keine Erlaubnis erforderlich ist, gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch nimmt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

§ 14

Trunkenheit in der Öffentlichkeit

(1) Wer in der Öffentlichkeit im betrunkenen Zustand im erheblichen Maße den Anstand oder die menschliche Würde verletzt oder andere Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht,